

Deutsches Finanzkontor S.A.

Informationen für den Verbraucher

für die Zeichnung und Übernahme außerhalb von Geschäftsräumen von Order-Schuldverschreibungen der Deutsches Finanzkontor S.A., Luxemburg, handelnd für das Compartment DFK 2020-1, ISIN LU2049694347; zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312d Abs. 2 BGB i.V.m. Artikel 246b EGBGB

Stand: 10. Juni 2020

Die Deutsches Finanzkontor S.A., Luxemburg, handelnd für das Compartment 2020-1 (Emittentin; siehe hierzu unten Ziffer 1) begibt eine festverzinsliche Anleihe, bestehend aus bis zu 2.000.000 nicht tranchierten Order-Teilschuldverschreibungen mit einer Stückelung von EUR 10,00 im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00 (geschäftlicher Zweck); ISIN LU2049694347. Für die Order-Teilschuldverschreibungen sind die im Wertpapierprospekt vom 17. Februar 2020 abgedruckten Anleihebedingungen maßgeblich. Mit Unterzeichnung des Zeichnungs- und Begebungsscheins bieten Sie der Emittentin die Zeichnung und Übernahme von Order-

Teilschuldverschreibungen in dem im Zeichnungsschein genannten Umfang an. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Gegenzeichnung durch die Emittentin. Die Ihrer Investitionsentscheidung zugrunde zu legenden Einzelheiten (insbesondere die Risiken) sind dem vorgenannten Wertpapierprospekt beschriehen

Die vorliegenden Informationen für den Verbraucher dienen der Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen.

(1) Emittentin

(a) Firma, Sitz, Anschrift: Deutsches Finanzkontor S.A., Luxemburg, handelnd für das Compartment DFK 2020-1, 62, Avenue de la Liberté, L-1930 Luxemburg,

Großherzogtum Luxemburg (ladungsfähige Anschrift).

(b) Handelsregister: Handelsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) Luxemburg, Nr. B227961.

(c) Hauptgeschäftstätigkeit: Die Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin entspricht ihrem Gesellschaftszweck:

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin entspricht ihrem Gesellschaftszweck: Der Gesellschaftszweck der Emittentin umfasst den Abschluss und die Durchführung von Transaktionen, die gemäß dem Luxemburger Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind, einschließlich unter anderem des Erwerbs und der Übernahme auf jegliche Weise, ob unmittelbar oder durch ein anderes Vehikel, von Risiken die von Ansprüchen, Gütern, Waren, strukturierten Produkten oder anderen Vermögenswerten (einschließlich jeder Art von Wertpapieren) abhängen, ob beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, Forderungen oder Verbindlichkeiten Dritter (einschließlich luxemburgischer oder ausländischer Gesellschaften) oder betreffend sämtliche oder Teile der von Dritten ausgeübten Tätigkeiten und die Begebung von Wertpapieren, deren Wert oder Ertrag nach Maßgabe des Luxemburger Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 von solchen Risiken abhängt. Die Emittentin darf ihre geschäftlichen Aktivitäten entweder direkt oder durch eine andere Gesellschaft (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fonds) oder anderweitig ausüben lassen, solange dies nicht gegen das Luxemburger Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 verstößt. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft Wertpapiere dauerhaft (im Sinne des Luxemburger Verbriefungsgesetzes) an die Öffentlichkeit ausgeben. Die Emittentin darf unter Ausschluss von Banktätigkeiten Transaktionen durchführen, die mittelbar oder unmittelbar mit ihrem Gesellschaftszweck zusammenhängen, und alle gesetzlich zulässigen Handlungen oder Befugnisse ausüben, die nach dem für die Emittentin geltenden Luxemburger Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 für Verbriefungsvehikel zulässig sind, die jeweils für die Erfüllung des vorgenannten Gesellschaftszwecks zugehörig und notwendig oder förderlich sind; vorausgesetzt, dass diese den vorgenannten Zwecken nicht entgegenstehen.

(d) Aufsichtsbehörde: Die Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde ist für die Tätigkeit der Emittentin nicht erforderlich.

(e) Vertretungsberechtigte: Herr Valeri Spady, Herr Thierry Albert Kohnen und Herr David Muller.

(2) Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung, Zustandekommen des Vertrages

(a) Wesentliche Merkmale: <u>Grundsätzliches:</u>

Die Emittentin begibt eine festverzinsliche Anleihe, bestehend aus bis zu 2.000.000 nicht tranchierten Order-Teilschuldverschreibungen mit einer Stückelung von EUR 10,00 im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00.

Die Schuldverschreibungen werden in einer einzigen Tranche begeben. Es ist ein Agio von 5 % des Nennbetrages zu zahlen. Das Agio kann nach Wahl des Anlegers (i) in einer Summe gezahlt werden, (ii) in drei gleichen Raten (fällig monatlich) gezahlt werden (iii) mit den ersten Raten mit den ersten der von der Emittentin an den Anleger zu leistenden Zahlungen zu 50 % verrechnet werden oder (iv) mit den ersten Raten mit den ersten der von der Emittentin an den Anleger zu leistenden Zahlungen zu 100 % verrechnet werden.

Die Mindestzeichnungshöhe (Mindestzeichnungsbetrag) beträgt 50 Schuldverschreibungen in einem Gesamtbetrag von Euro 500,00. Über diesen jeweiligen Gesamtnennbetrag hinaus können die Schuldverschreibungen im Nennbetrag von Euro 10,00 einzeln gezeichnet werden. Ein Höchstbetrag für eine Zeichnung ist nicht festgelegt. Die Zeichnung ist jedoch begrenzt durch das Anleihevolumen in Höhe von EUR 20.000.000,00.

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige, nicht gesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht gesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Order-Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen sind durch Indossament übertragbar.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist unbestimmt. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit Wirkung zu einem Datum ab dem 31. Dezember 2025 insgesamt kündigen. Jeder Anleihegläubiger kann seine Schuldverschreibungen ordentlich gemäß den Anleihebedingungen kündigen.

Koppelung an Genussscheine und Darlehensvertrag

Die Schuldverschreibungen sind mit Genussscheinen, die von der DFK Deutsches Finanzkontor AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kiel/Deutschland unter HRB 6936 KI (der "Originator"), an die Emittentin ausgegeben werden, unterlegt. Zudem hat der Originator (als Darlehensgeber) mit der Emittentin einen Darlehensvertrag abgeschlossen, um Einbehalte von Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag bis zu ihrer Erstattung als Körperschaftsteuer an die Emittentin zu überbrücken. Dies bedeutet, dass Zahlungen an die Inhaber der Schuldverschreibungen nur in dem Maße erfolgen, wie die Emittentin korrespondierende Zahlungen von dem Originator aus den Genussscheinen und dem Darlehensvertrag erhalten hat. Im Einzelnen:

(i) Zins.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem Tag der Zeichnung (einschließlich) bis zum Tag ihrer Rückzahlung (ausschließlich) mit 5,00 % jährlich bezogen auf den eingezahlten Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind an jedem jeden Tag, an dem nach Maßgabe der Genussscheinbedingungen eine Gewinnausschüttungszahlung fällig wird, fällig. Zinsen werden jedoch bedient nur aus der jeweiligen Gewinnausschüttungszahlung und Darlehensauszahlung, die die Emittentin jeweils tatsächlich von der Schuldnerin bzw. der Darlehensgeberin DFK Deutsches Finanzkontor AG erhalten hat, abzüglich der seit dem letzten Fälligkeitstag angefallenen Kosten (i) des Vertriebs der Schuldverschreibungen, (ii) der Miete der Geschäftsräume der Emittentin, (iii) der Vergütung der Geschäftsleiter der Emittentin, (iv) der Steuerberatung, (v) der Wirtschaftsprüfung, (vi) der Erstellung des Abschlusses, und (vii) der Versicherung der Geschäftsleiter (die "Operativen Kosten").

Falls die von der Schuldnerin bzw. der Darlehensgeberin DFK Deutsches Finanzkontor AG geschuldete Gewinnausschüttungszahlung geringer ist als die nach den Genussscheinbedingungen an dem betreffenden Fälligkeitstag maximal fällig werdende Gewinnausschüttungszahlung, reduziert sich der auf jede Schuldverschreibung zahlbare Betrag dem Verhältnis entsprechend. Kommt es aufgrund der Genussscheinbedingungen zur Nachzahlung Ausgefallener Gewinnausschüttungen an die Emittentin, benutzt die Emittentin diese Gewinnausschüttungszahlungen sowie die korrespondierenden Darlehensauszahlungen zur Nachzahlung von Zinszahlungen auf diese Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ausfalls der Gewinnausschüttungszahlungen nicht oder nicht vollständig gezahlt wurden. Auf die einzelnen Schuldverschreibungen entfällt jeweils ein verhältnismäßiger Anteil aller vorstehend genannten zahlbaren Beträge (auf den nächsten vollen Cent abgerundet). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zinszahlungen, die aufgrund dieser Bindung an die Genussscheine ganz oder teilweise ausfallen, nachzuholen.

Falls der Tag der Zahlung der Gewinnausschüttungszahlung nach Maßgabe der Genussscheinbedingungen verschoben wird, erfolgt auf den insoweit nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag gezahlten Betrag der Zinszahlung der maßgeblichen Gewinnperiode keine Zahlung von Zinsen oder von sonstigen Beträgen.

(2) Rückzahlung.

Vorbehaltlich nachfolgendend erläuterter Regelung (i) erfolgt die Rückzahlung der wirksam gekündigten Schuldverschreibungen (im Falle der Volleinzahlung) zum Nennbetrag und (im Falle der Teileinzahlung) zum eingezahlten Nennbetrag und (ii) ist der betreffende Genussschein-Rückzahlungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung fällig. Bei einer (teilweisen oder vollständigen) Kündigung von Schuldverschreibungen wird die Emittentin jedoch den Genussschein-Rückzahlungsbetrag, die ihr nach Maßgabe der Genussscheinbedingungen noch zustehende Gewinnausschüttungszahlungen und die Mittel aus diesbezüglichen Darlehensauszahlungen, die sie jeweils tatsächlich von der Genussschein-Emittentin bzw. der Darlehensgeberin erhalten hat, zur Rückzahlung der Anleihen und zur Zahlung aufgelaufener Zinsen auf die Anleihen an die Anleihegläubiger verwenden (eine "Tilgungszahlung"). Reichen die von der Emittentin als Genussschein-Rückzahlungsbetrag, Gewinnausschüttungszahlung oder Darlehensauszahlung tatsächlich erhaltenen Beträge nicht gemäß vorgenanntem Satz 1 aus, um eine Zahlung in Höhe des Nennbetrags der betreffenden Anleihen sowie am betreffenden Rückzahlungstag geschuldeter Zinsen (jeweils abzüglich seit dem letzten Fälligkeitstag angefallenen Operativen Kosten) zu leisten, vermindert sich die Rück- und Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen entsprechend. Auf die einzelnen Schuldverschreibungen entfällt ein jeweils verhältnismäßiger Anteil aller vorstehend genannten zahlbaren Beträge (auf den nächsten vollen Cent abgerundet).

Falls der am Rückzahlungstag zu zahlende Betrag der Tilgungszahlung niedriger ist als der Gesamtnennbetrag der betreffenden gekündigten Schuldverschreibungen und falls und soweit der Emittentin (a) Zusätzliche Rückzahlungsbeträge nach Maßgabe der Genussscheinbedingungen und (b) Mittel aus diesbezüglichen Darlehensauszahlungen zustehen, wird die Emittentin die tatsächlich von der Schuldnerin bzw. der Darlehensgeberin DFK Deutsches Finanzkontor AG erhaltenen Zusätzlichen Rückzahlungsbeträge und Darlehensauszahlungen (abzüglich der seit dem letzten Fälligkeitstermin angefallenen Operativen Kosten) zur Rückzahlung des Anleihekapitals an die Anleihegläubiger verwenden. Etwaige Zusätzliche Rückzahlungsbeträge werden nicht verzinst und sind zusammen mit entsprechenden Darlehensauszahlungen an dem jeweiligen Zusätzlichen Rückzahlungstag (wie in den Anleihebedingungen definiert)

zu zahlen. Auf die einzelnen Schuldverschreibungen entfällt ein jeweils verhältnismäßiger Anteil aller vorstehend genannten zahlbaren Beträge (auf den nächsten vollen Cent abgerundet).

Mit der Finanzdienstleistung verbundene Rechte

Der Anleger hat das Recht, für die von ihm gezeichneten Schuldverschreibungen eine Schuldverschreibungsurkunde zu erhalten.

Der Anleger hat das Recht, in das Schuldverschreibungsregister der Emittentin eingetragen zu werden. Geht die Schuldverschreibung auf einen anderen über, so erfolgen Löschung und Neueintragung im Schuldverschreibungsregister auf Mitteilung und Nachweis. Im Verhältnis zur Emittentin gilt als Anleihegläubiger, wer als solcher im Schuldverschreibungsregister eingetragen ist. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, fällige Zahlungen auch ohne vorherige Eintragung in das Schuldverschreibungsregister mit schuldbefreiender Wirkung an den durch Indossament legitimierten Besitzer der Schuldverschreibung gegen Vorlage der jeweiligen Schuldverschreibung zu leisten. Ist jemand nach Ansicht der Emittentin zu Unrecht als Anleihegläubiger in das Schuldverschreibungsregister eingetragen worden, so kann die Emittentin die Eintragung nur löschen, wenn sie vorher die Beteiligten von der beabsichtigten Löschung benachrichtigt und ihnen eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruchs gesetzt hat. Widerspricht ein Beteiligter innerhalb der Frist, so hat die Löschung zu unterbleiben.

Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht auf Zahlung von Zinsen sowie Rückzahlung des Nominalbetrags. Die Anleihegläubiger erwerben jedoch keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte bei der Emittentin oder Rechte zur Zeichnung von neu ausgegebenen Anteilen der Emittentin. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, der Geschäftsführung der Emittentin Weisungen zu erteilen, und sie verfügen auch nicht über Beherrschungsrechte gegenüber der Emittentin.

Die Emittentin ist verpflichtet, den Rückzahlungstag und etwaige zusätzliche Rückzahlungstage den Anleihegläubigern mit einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen bekannt machen, und die Anleihegläubiger haben somit das Recht, diese Bekanntmachungen zu verlangen.

Falls eine Schuldverschreibungsurkunde verloren geht, gestohlen, verstümmelt, beschädigt oder zerstört wird, hat der Anleger das Recht, sie bei der Zahlstelle ersetzen zu lassen, vorbehaltlich anwendbaren Rechts. Verbrieft eine Schuldverschreibungsurkunde mehrere Schuldverschreibungen, kann diese auf Antrag bei der Zahlstelle durch mehrere Schuldverschreibungsurkunden, die einzelne der Schuldverschreibungen verbriefen, ersetzt werden, vorbehaltlich anwendbaren Rechts. Der Anspruchsteller erstattet diejenigen Kosten, die mit dem Austausch verbunden sind und die aus von der Emittentin zumutbarer Weise geforderten Beweis-, Sicherheits- und Freistellungsgründen angefallen sind.

(b) Zustandekommen des Vertrages:

Anträge auf die Zeichnung von Schuldverschreibungen können durch Unterzeichnung des Zeichnungs- und Begebungsvertrages gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern der Emittentin gestellt werden. Die Emittentin wird den betreffenden Zeichnungs- und Begebungsvertrag gegenzeichnen, wenn das Angebot noch gültig ist und die erforderlichen Geldwäscheprüfungen durchgeführt werden konnten. Der Zeichnung- und Begebungsvertrag kommt mit der Gegenzeichnung durch die Emittentin zustande. Der Zeichnungsbetrag und der fällige Betrag des Agio sind 30 Tage nach Zugang der Information über die Annahme des Zeichnungs- und Begebungsvertrages zur Zahlung durch Inlandsüberweisung auf das im Zeichnungs- und Begebungsvertrag genannte Konto der Emittentin zur Zahlung fällig.

(3) Gesamtpreis und Preisbestandteile

Der Gesamtpreis für die von Ihnen gezeichneten Schuldverschreibungen setzt sich zusammen aus dem im Zeichnungs- und Begebungsvertrag ausgewiesenen Zeichnungsbetrag (Gesamtnennbetrag der von Ihnen gezeichneten Teilschuldverschreibungen), dem betreffenden Agio von 5 % und einem Wertausgleich zwischen 0 % und 4,58 %, welcher den Umstand ausgleichen soll, dass alle Anleger beim ersten Zinszahlungstermin denselben Zinsbetrag pro Anleihe erhalten, unabhängig vom Einzahlungsdatum. Die Mindestzeichnungshöhe ist vorstehend unter Ziffer 2(a) angegeben.

(4) Zusätzliche Kosten und Steuern

Folgende weitere Kosten sind von Ihnen zu tragen:

- Kosten des Geldverkehrs gemäß Preisverzeichnis des von Ihnen beauftragten Kreditinstituts.
- Kosten für die Depotführung und weitere Transaktionskosten gemäß den Bedingungen Ihres depotführenden Kreditinstituts.
- Steuern: Sie tragen die Kosten für die Erstellung und Abgabe Ihrer persönlichen Steuererklärungen und die auf Ihre Erträge aus den Schuldverschreibungen anfallenden Steuern.

(5) Spezielle Risiken, Wertschwankungen, künftige Erträge

Die Schuldverschreibungen sind Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit grundsätzlichen Risiken sowie speziellen Risiken aus der Unterlegung mit Genussscheinen behaftet sind. Als Fremdkapitalgeber ist der Anleihegläubiger den unternehmerischen Risiken der Emittentin ausgesetzt. Er ist auf eine ausreichende Bonität der Emittentin und auf ihre Fähigkeit insbesondere zur Leistung der laufenden Zinszahlungen sowie der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angewiesen. Durch die Anknüpfung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin an die Zahlungseingänge unter den gezeichneten Genussscheinen hängt die Bedienung der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger somit von der Entwicklung der Genussscheine ab. Die Übernahme der Schuldverschreibungen ist daher mit dem Risiko des teilweisen oder auch vollständigen Verlusts des investierten Kapitals und des Agios verbunden. Es bestehen weitere Risiken, die im Wertpapierprospekt erläutert werden. Der Kurs der Schuldverschreibungen unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

(6) Gültigkeitsdauer

Die Schuldverschreibungen können bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Billigungsdatum (17. Februar 2021) gezeichnet werden (Angebotsfrist), sofern nicht vorher das beabsichtigte Emissionsvolumen von EUR 20.000.000 erreicht wird. Die Angebotsfrist kann jederzeit verkürzt werden. Die Emittentin ist berechtigt, Zeichnungsanträge zu kürzen oder zurückzuweisen.

(7) Zahlung und Erfüllung

Der Zeichnungsbetrag zuzüglich Agio ist nach Annahme Ihrer Zeichnung auf das Konto IBAN: DE73 2003 0300 0060 0500 00, BIC: CHDBDEHHXXX der Emittentin bei der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft zu überweisen. Für die übernommenen Schuldverschreibungen erhalten Sie eine Schuldverschreibungsurkunde. Beim Erwerb gleichzeitig mehrerer Schuldverschreibungen werden diese in einer einzelnen Schuldverschreibungsurkunde verbrieft. Die Schuldverschreibungsurkunden tragen eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift der Emittentin.

(8) Fernkommunikation

Die Emittentin berechnet keine zusätzlichen Kosten für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels.

(9) Widerrufsrecht

Informationen über Ihr Widerrufsrecht finden Sie unter der Überschrift "Widerrufsbelehrung" im Zeichnungs- und Begebungsvertrag.

(10) Mindestlaufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist unbestimmt. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit Wirkung zu einem Datum ab dem 31. Dezember 2025 insgesamt kündigen. Jeder Anleihegläubiger kann seine Schuldverschreibungen ordentlich gemäß den Anleihebedingungen kündigen.

(11) Kündigungsbedingungen

Jeder Anleihegläubiger hat das Recht, seine Schuldverschreibungen zum 31. Dezember 2025 oder dem Ende eines Jahres ab dem 31. Dezember 2025 zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Jahresende.

Darüber hinaus ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, seine Schuldverschreibungen durch Erklärung gegenüber der Zahlstelle zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen auf seine Anleihen bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung zu verlangen, falls

- (a) Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag gemäß den Anleihebedingungen weitergeleitet wurden;
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat;
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt;
- (d) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt;
- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Anleihen eingegangen ist; oder
- (f) ein Gericht ein Insolvenzverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung der Insolvenz oder des Konkurses oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet, und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt wird, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt wird.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

In den Fällen der vorgenannten Buchstaben (b), (c) und/oder (d) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in vorgenannten Buchstaben (a), (e) und/oder (f) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Gesamtnennbetrag von mindestens einem Zehntel des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

(12) Vorvertragliches Recht

Alle vorvertraglichen Beziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(13) Anwendbares Recht und zuständige Gerichte

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle sich aus den in den Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist (soweit gesetzlich zulässig) Kiel. Dies gilt auch (i) für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, 13 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG), da für diese gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Emittentin ihren

Sitz hat, zuständig ist, sowie (ii) für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger, für die gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig ist.

(14) Sprachen

Die Vertragsbedingungen (Anleihebedingungen) und diese Informationen für den Verbraucher werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Sämtliche Kommunikation während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wird in deutscher Sprache mit den Anleihegläubigern geführt.

(15) Außergerichtliche Streitschlichtung

 $\label{thm:linear_problem} \mbox{ Die Emittentin ist keinem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren unterworfen. }$

(16) Keine Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger fallen, bestehen nicht.